

SACHVERSTÄNDIGENWESEN - S03

Stand: November 2019

Ihr Ansprechpartner

Lisa Mittelmaier

E-Mail

lisa.mittelmaier@saarland.ihk.de

Tel.

(0681) 9520-602

Fax

(0681) 9520-690

Infoblatt für Prüfsachverständige für „Brandmelde- und Alarmierungsanlagen“

Verfahrensablauf: Was gibt es zu beachten?

Wer **bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für Brandmeldeanlagen (BMA) und Elektroakustische Notfallwarnanlagen (EAN) / Sprachalarmanlagen (SAA)** werden will, muss zunächst einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen **Anerkennungsbehörde** (in Bayern, Brandenburg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern sind die Ingenieurkammern zuständig) stellen. Diese bittet das Fachgremium „Elektrotechnik“ der IHK Saarland, ein **Fachgutachten** über den Kandidaten abzugeben. Inhalt dieses Fachgutachtens ist der **Nachweis der besonderen Sachkenntnisse** in derjenigen Fachrichtung, auf die sich später die Prüftätigkeit des Kandidaten bezieht.

Welche Fachgebiete werden begutachtet?

Unter den Bereich „Brandmelde- und Alarmierungsanlagen“ fallen alle

- elektrischen Gefahrenmeldeanlagen
- elektrischen Brandmeldeanlagen
- elektrischen Alarmierungsanlagen
- Ansteuerungen von brandschutztechnischen Einrichtungen, soweit sie elektrisch betrieben werden

Grundlage für die Begutachtung sind u. a. die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend den „**Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige**“ (Muster-Prüfgrundsätze) der ARGEBAU vom 26.11.2010.

Wie wird die besondere Sachkunde nachgewiesen?

Die fachliche Begutachtung erfolgt auf der Grundlage eines **schriftlichen und eines mündlich-praktischen Leistungsnachweises**. Aus organisatorischen Gründen finden der schriftliche und der mündlich-praktische Teil an **verschiedenen Terminen** statt. Diese liegen circa zwei bis vier Monate auseinander.

Für den Nachweis der besonderen Sachkunde der Leistungen werden für den schriftlichen und mündlich-praktischen Teil in der Regel **mindestens 70 %** der erreichbaren Punktzahl gefordert. Bewerber(innen), die im schriftlichen Teil weniger als 70 % erhalten, werden nicht zum mündlich-praktischen Teil geladen.

Die gestellten schriftlichen Aufgaben sind selbstständig in Form einer Klausur zu bearbeiten. Alle Antworten sind übersichtlich darzustellen.

Das Fachgremium bildet seine Meinung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der besonderen Sachkunde nach bestem Wissen und Gewissen. Grundlage sind die Klausur und das mündlich-praktische Fachgespräch.

Welche fachlichen Voraussetzungen muss der Kandidat erfüllen?

Vorausgesetzt werden:

- umfassende Kenntnisse über bauaufsichtliche und normative Forderungen zu diesen Sachgebieten, spezifische Inhalte der bauaufsichtlich eingeführten Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR),
- grundlegende Kenntnisse der Wechsel- und Gleichstromtechnik in baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung,
- umfassende Kenntnisse über die Technik von BMA und EAN / SAA sowie deren Zusammenwirken,
- grundlegende Kenntnisse in der Elektroakustik,
- umfassende Kenntnisse über die jeweils anzuwendende Messtechnik und der Messverfahren sowie physikalisches Verständnis für die Beurteilung des örtlichen Anwendungsfalles,
- umfassende Kenntnisse der gesetzlichen Verordnungen, die die zu prüfenden Sachgebiete betreffen, insbesondere die jeweilige MBO (Musterbauordnung) mit Ausführungsverordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen,
- Kenntnis der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der „Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige“ der Fachkommissionen Bauaufsicht in baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung,
- Kenntnis der Technischen Regelwerke (DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, EN-Normen, Regelwerke der Berufsgenossenschaften) speziell zu diesen Sachgebieten.
- Logisches Darstellungsvermögen:
Der Sachverständige muss in der Lage sein, das Ergebnis seiner Tätigkeit auch unter Berücksichtigung eingeführter Richtlinien in einem Bericht zu erfassen und in einer für den Laien verständlichen Sprache abzufassen.

Welche Hilfsmittel kann der Kandidat beim schriftlichen Teil verwenden?

Im schriftlichen Teil ist die **Verwendung von Fachliteratur und Formelsammlungen** nicht gestattet; ebenso wenig **Handy, Notebook und eigenhändig geschriebene Unterlagen**.

Wie ist der schriftliche Leistungsnachweis aufgebaut?

Der Leistungsnachweis besteht aus einem Fragenkatalog. Alle Antworten sind zu kennzeichnen und übersichtlich darzustellen. Ein Korrekturrand ist nach Möglichkeit rechts und links einzuhalten.

Dauer: **circa vier bis fünf Stunden**

Schwerpunktmäßig werden grundlegende Kenntnisse abgefragt:

- Komponenten und Funktionsprinzipien von BMA und EAN / SAA
- Akustik und Sprachverständlichkeit
- Brandschutz von elektrischen Anlagen (Brandlast, Funktionserhalt, Schottungen, Betriebsräume)
- Auslegung der Reservestromversorgung
- Bauordnungsrecht (MBO, Sonderbauvorschriften, Technische Baubestimmungen u. dgl.)

Wie läuft der mündlich-praktische Teil ab?

Dieser Teil ist neben einem Fachgespräch mit einer praktischen Überprüfung (Anlage oder Gerät) verbunden. Dabei wird **vorausgesetzt**, dass die Prüfsachverständigen über **Prüfpraxis** verfügen und ihnen die Handhabung der **Messgeräte** vertraut ist.

Dauer: **circa 1,5 Stunden**

Welche Hilfsmittel sind bei dem praktischen Teil erlaubt?

Die für die technischen Prüfungen erforderlichen **Messgeräte** und **Hilfsmittel** sowie Arbeitsschutzbekleidung **sind mitzubringen**:

- Schutzmaßnahmenprüfgerät
- Schallpegelmesser
- Multimeter
- Stromzange (TRMS)
- Messeinrichtung für die Feststellung der Sprachverständlichkeit

Checklisten dürfen nicht verwendet werden!

Kann der Kandidat das Fachgutachten einsehen?

Das Ergebnis des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils wird in einer Niederschrift festgehalten. Sie wird der **zuständigen Anerkennungsbehörde** mit der schriftlichen Aufgabenlösung und Bewertung des Antragstellers **übermittelt**.

Kandidaten, die den schriftlichen Teil nicht bestanden haben, haben - nach Rücksprache mit der Bestellungskörperschaft bzw. Anerkennungsbehörde - die Möglichkeit, ihre Aufgaben in einer **Nachbesprechung** mit einem Mitglied des Fachgremiums in der IHK Saarland in einem gesonderten Termin zu erörtern. Die Anfertigung von Notizen ist dabei nicht gestattet. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kandidat.

Kann der Leistungsnachweis wiederholt werden?

Hat das Fachgremium die besonderen Fachkenntnisse nicht festgestellt, kann über die **zuständige Anerkennungsbehörde** erneut ein Fachgutachten angefordert werden. Allerdings fällt dann die Kostenpauschale (s.u.) erneut an.

Konnte der **schriftliche Teil** insgesamt **erfolgreich** abgeschlossen werden, der **mündlich-praktische Teil dagegen nicht**, ist nach Absprache mit der Anerkennungsbehörde **nur dieser Teil zu wiederholen**. Die Wiederholung des mündlich-praktischen Teils sollte innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Fachgremiums nach dem erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Teils erfolgen.

Welche Kosten fallen für das Fachgutachten an?

Im **Einvernehmen mit den Anerkennungsbehörden** werden für das Begutachtungsverfahren Kostenpauschalen erhoben. Für die Erstellung des Gutachtens fällt eine Auslagenpauschale von **1.680,67 EUR zzgl. 19% MwSt (brutto 2.000,00 EUR)** an. Die Pauschale fällt auch an, wenn der/die Bewerber(in) aufgrund des schriftlichen Ergebnisses nicht zum mündlich-praktischen Teil geladen wird. Eine **Wiederholung des nur mündlich-praktischen Teils** wird mit der **Hälfte der Kosten** berechnet. Die Auslagen sind nach Erhalt der dem Einladungsschreiben beiliegenden Rechnung **im Voraus zu bezahlen**.

Die für die **Nachbesprechung** entstehenden **Kosten** werden den daran teilnehmenden Kandidaten **separat** berechnet.

Einspruch gegen das Ergebnis des Fachgutachtens

Einsprüche, Beschwerden, Klagen gegen die Bewertung des Fachgremiums können **nur** unmittelbar **bei der zuständigen Anerkennungsbehörde** erhoben werden.

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK Saarland - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.